



November 2012

Informationen zur Einbeziehung weiterer Beihilfen in die Betriebsprämienregelung im Jahr 2012 und zur Anpassung der Werte der Zahlungsansprüche in den Jahren 2012 und 2013

I. Der EU-rechtliche Rahmen

Mit der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe (ABl. L 30 vom 31.01.2009) hat die EU beschlossen, weitere an die Produktion gekoppelte Beihilfen in die Betriebsprämienregelung einzubeziehen (Artikel 63 bis 67). Dies betrifft in Deutschland die Prämie für Eiweißpflanzen, die Flächenzahlung für Schalenfrüchte, die Erzeugungsbeihilfe für Stärkekartoffelerzeuger, die Verarbeitungsbeihilfen für Trockenfutter sowie für Faserflachs und -hanf und die Prämie für Kartoffelstärke.

II. Die Durchführung in Deutschland

Die Grundlagen für die Durchführung dieser EU-Vorschriften sind in Deutschland durch das Gesetz vom 21.07.2010 (BGBl. I S. 953) in das Betriebsprämienführungsgesetz aufgenommen worden. Die genannten gekoppelten Beihilfen wurden so lange wie EU-rechtlich möglich beibehalten und sämtlich zuletzt für das Antragsjahr 2011 gewährt. Mit Wirkung ab 2012 wurde das Prämienvolumen dieser Beihilfen dann in die Betriebsprämienregelung einbezogen und wird zur Erhöhung der Zahlungsansprüche für die Betriebsprämieverwendet. Das neue Prämienvolumen (knapp 81 Mio. Euro) wurde dazu auf die Regionen (Länder) aufgeteilt. Gegenüber der historischen Herkunft wurde es in gewissem Umfang (5 % des neuen Volumens nach historischer Herkunft der Regionen, die 2013 erwartbar über dem deutschen Durchschnitt liegende regional einheitliche Werte der Zahlungsansprüche haben) zugunsten der Regionen mit den 2013 erwartbar niedrigsten regional einheitlichen Werten der Zahlungsansprüche umverteilt. Die Erhöhung der Zahlungsansprüche erfolgt für das Jahr 2012 teils betriebsindividuell und teils einheitlich für jeden Zahlungsanspruch in einer Region und ab dem Jahr 2013 einheitlich für jeden Zahlungsanspruch in einer Region für das Jahr 2012.

1. Anpassung der Zahlungsansprüche für das Jahr 2012

Für **Betriebsinhaber, die im Jahr 2011 Stärkekartoffeln erzeugt haben**, gilt: Die Zahlungsansprüche der Betriebsinhaber, die für das Wirtschaftsjahr 2011/2012 einen Anbauvertrag mit einem Kartoffelstärke erzeugenden Betrieb im Rahmen der diesem Betrieb zugeteilten Quote für die Prämienregelung für Kartoffelstärke geschlossen hatten, wurden auf Antrag - mit Wirkung nur für das Jahr 2012 - um einen Stärkekartoffelerhöhungsbetrag erhöht. Dieser Betrag wurde ermittelt, indem die Stärkemenge, die in dem Vertrag bestimmt ist, mit dem Betrag von 66,32 Euro je Tonne multipliziert und durch die Zahl der Zahlungsansprüche geteilt wurde, über die der Betriebsinhaber am 15. Mai 2012 verfügte.

Für **alle Betriebsinhaber** gilt: Jeder Zahlungsanspruch wurde - mit Wirkung nur für das Jahr 2012 - erhöht um den Betrag, der sich ergibt, indem das für die jeweilige Region nach Abzug der für den Stärkekartoffelerhöhungsbetrag benötigten Mittel noch zur Verfügung stehende neue Prämienvolumen durch die Zahl aller Zahlungsansprüche in dieser Region geteilt wurde. Dieser einjährige Erhöhungsbetrag, der in den Regionen unterschiedlich ist, wird von Amts wegen berücksichtigt. Die in der folgenden Tabelle dargestellten einjährigen Erhöhungsbeträge für die 13 deutschen Regionen wurden von den zuständigen Bundesländern am 21.11.2012 im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Region	Einjähriger Erhöhungsbetrag (€/ha)
Baden-Württemberg	0,67
Bayern	3,68
Berlin/Brandenburg	2,77
Hessen	0,31
Mecklenburg-Vorpommern	1,70
Niedersachsen/Bremen	3,82
Nordrhein-Westfalen	0,24
Rheinland-Pfalz	0,96
Saarland	36,68
Sachsen	1,36
Sachsen-Anhalt	1,66
Schleswig-Holstein/Hamburg	0,11
Thüringen	1,16

2. Anpassung der Zahlungsansprüche ab dem Jahr 2013

Für **alle Betriebsinhaber** gilt: Jeder Zahlungsanspruch in einer Region für das Jahr 2012 wird mit Wirkung ab dem Jahr 2013 erhöht um den Betrag, der sich ergibt, indem das ganze für die Region zur Verfügung stehende neue Prämienvolumen durch die Zahl aller Zahlungsansprüche in dieser Region für das Jahr 2012 geteilt wird. Dieser regionale Erhöhungswert, der in den Regionen unterschiedlich ist, wird von Amts wegen berücksichtigt werden.

Im Jahr 2013 werden die Zahlungsansprüche in jeder Region damit einen einheitlichen Wert erhalten, der sich zusammensetzt aus dem regionalen Zielwert (siehe dazu das Informationsblatt „[Regionale Zielwerte im Rahmen der Betriebsprämienregelung](#)“), zu dem die Zahlungsansprüche von 2010 bis 2013 angepasst werden, und dem regionalen Erhöhungswert. Dieser regionale Wert wird voraussichtlich etwa betragen:

Region	regionaler Zielwert (€/ha)	regionaler Erhöhungswert (€/ha) (geschätzt¹)	regionaler Wert (€/ha) (geschätzt¹)
Baden-Württemberg	308,05	0,7	309
Bayern	354,55	6,4	361
Berlin/Brandenburg	300,30	5,3	306
Hessen	299,58	0,3	300
Mecklenburg-Vorpommern	329,44	3,7	333
Niedersachsen/Bremen	352,38	14,1	367
Nordrhein-Westfalen	359,44	0,3	360
Rheinland-Pfalz	294,54	1,0	296
Saarland	258,96	36,7	296
Sachsen	357,26	1,5	359
Sachsen-Anhalt	354,97	3,2	358
Schleswig-Holstein/Hamburg	358,83	0,1	359
Thüringen	346,35	1,2	348
<i>nachrichtlich: Bundesdurchschnitt</i>	<i>339,23</i>	<i>4,8</i>	<i>344</i>

¹ Schätzung vom November 2012